

Amtsblatt Chemnitz

Zoo & Co. S.2

Die Chemnitzer Volkshochschule lädt zu einem Online-Vortrag rund um Tierpark und Wildgatter ein.

Tiefbau S.3

Komplexer Ausbau Walter-Klippel-Straße zwischen Augustusburger- und Eubaer Straße geplant.

Stadtrat S.4

Welche Beschlüsse der Stadtrat in seiner jüngsten Sitzung fasste, lesen Sie hier.

ASR S.5

Der Chemnitzer Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb informiert zur Abholung im Winter.

Covid S.6

Neue Allgemeinverfügungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten ab hier.

Chemnitz bringt Gründung der GmbH zur Europäischen Kulturhauptstadt 2025 auf den Weg

Interimgeschäftsführer soll Dr. Christoph Dittrich werden

Oberbürgermeister Sven Schulze hat die konkreten Pläne der Stadt für die Gründung der GmbH für die Europäische Kulturhauptstadt Europas 2025 vorgestellt. Der Stadtrat soll die Gründung der Gesellschaft in seiner März-Sitzung genehmigen.

In dieser Gesellschaft werden die Aufgaben und Maßnahmen für dieses wichtige Vorhaben gebündelt. Die Haupt-Aufgaben sind:

- das Programm der Kulturhauptstadt Europas 2025 einschließlich der damit verbundenen Marketing- und Tourismusaktivitäten zu organisieren und zu realisieren.
- Nachhaltig wirkende Strukturen und Bürgerbeteiligung für die Stadt Chemnitz und die Region zu entwickeln.
- Die bereitgestellten sowie weitere zu akquirierende Finanzmittel effektiv einzusetzen.

Für die kommenden Jahre bis 2025 und darüber hinaus plant die Stadt mit einem Etat von rund 90 Millionen Euro, von denen der Bund rund 25 Millionen, der Freistaat rund 20 Millionen und die Stadt rund 30 Millionen Euro tragen. Dazu kommen Gelder der EU, aus der Region sowie weitere Mittel aus Sponsoring und



Dr. Christoph Dittrich ist seit der Spielzeit 2013/14 Generalintendant der Städtischen Theater in Chemnitz.

Foto: Kristin Schmidt

Ticketverkauf.

Von den 90 Millionen Euro gehen rund 30 Millionen in Infrastrukturprojekte wie die Stadt am Fluss, den Garagencampus oder die Stadtwirtschaft und weitere öffentliche Plätze. Rund 60 Millionen Euro sind für die Umsetzung des Programms rund um das Jahr 2025 geplant. Interimgeschäftsführer bei der Gründung soll der Intendant der Chemnitzer Theater, Dr. Christoph Dittrich, werden. Seine Aufgaben sind es, die Besetzung der wichtigsten Positionen und den Aufbau der Gesellschaft zu organisieren. Diese Funktion übernimmt er zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Intendant.

Oberbürgermeister Sven Schulze: »Mit der Gründung der GmbH, die der Stadtrat in seiner kommenden Sitzung beschließen soll, gehen wir den nächsten wichtigen Schritt in Richtung Chemnitz 2025. Wir wollen die riesigen Chancen, die uns der Titel bringt, so nutzen, dass wir den Chemnitzerinnen und Chemnitzern

aber auch den Gästen aus ganz Europa ein wunderbares Jahr 2025 präsentieren können. Mit Dr. Dittrich als Interims-Geschäftsführer haben wir einen exzellenten Kulturmanager gewinnen können, der durch seine Verankerung in Chemnitz und im Freistaat hervorragende Voraussetzungen mitbringt, dieses Projekt erfolgreich voranzubringen. Ich danke ihm sehr, dass er bereit ist, diese wichtige Position zu übernehmen.«

Dr. Dittrich freut sich auf diese zusätzliche Funktion: »Einen Neuaufbau für die Kultur in der Stadt begleiten zu dürfen, ist eine großartige Aufgabe, auf die ich mich sehr freue. Der Stolz und das Selbstbewusstsein aus unserem Chemnitzer Bewerbungserfolg werden nun in die Tat umgesetzt, um Grundlagen zu schaffen für die kreativen Teams und die vielfältigen neuen Projekte. Ich möchte mich auch für eine sehr aktive Kommunikation einsetzen, um die Kraft aller Partner und Beteiligten einbinden zu können.«

Bis Ende des Jahres wird die GmbH ihren Betrieb komplett aufnehmen und die wesentlichen Stellen sollen besetzt sein. Beaufsichtigt wird die Gesellschaft von einem Aufsichtsrat, in dem Vertreter von Stadtrat, Verwaltung, Freistaat, Bund, Region und Wirtschaft sitzen sollen. Der Stadtrat soll zusätzlich durch einen zu gründenden Strategieausschuss regelmäßig über den Fortschritt informiert werden. ■

Gesundheitsamt Chemnitz beantwortet häufig gestellte Fragen zu Covid 19 – FAQ – Teil 5

Die Regelungen im Umgang mit der Pandemie ändern sich. Dies kann zu Unsicherheiten und Unklarheiten führen. Um diese zu verringern, hat die Stadt unter www.chemnitz.de/corona-faq die wichtigsten Fragen und Antworten zu Corona gebündelt. Diese Seiten werden täglich aktualisiert. Dort finden Sie immer den aktuell gültigen Stand der Regeln und Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Wer keinen Zugang zum Internet hat oder die Antwort auf seine persönliche Frage nicht findet, kann sich gern telefonisch unter ☎ 0371/488 5302 an die Corona-Hotline wenden. Die Corona-Hotline ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

montags bis freitags von 8 – 16 Uhr; samstags von 8.30 – 14 Uhr. Für Bürgerinnen und Bürger, die sich nicht im Internet auf der Homepage der Stadt Chemnitz informieren können, werden nachfolgend ausgewählte Fragen und Antworten zum Thema Quarantäne beantwortet.

Was versteht man unter Isolierung bzw. Quarantäne? Welchen Zweck haben diese Maßnahmen?

Die Isolierung ist eine behördlich angeordnete Maßnahme bei Personen mit bestätigter SARS-CoV-2 Infektion. Die Quarantäne ist eine zeitlich befristete Absonderung von anste-

ckungsverdächtigen Personen oder von Personen, die möglicherweise das Virus ausscheiden. Dabei handelt es sich meist um Kontaktpersonen von Erkrankten. Eine Isolierung oder Quarantäne soll durch die Reduzierung von Kontakten zu anderen Personen die Verbreitung eines Krankheitserregers verhindern und Infektionsketten unterbrechen.

Warum ist die Einhaltung der Quarantänemaßnahmen so wichtig?

Sie dienen Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz der Gesellschaft vor Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus, insbesondere auch dem Schutz von Personen mit Vor-

erkrankungen oder geschwächtem Immunsystem.

Was passiert, wenn ich mich nicht an die angeordnete Quarantäne halte?

Dies stellt für die besonders schützenswerten Gruppen in der Bevölkerung eine Gefahr dar, das soll vermieden werden. Daher können Verstöße gegen eine angeordnete Quarantäne mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Stadt Chemnitz führt dazu stichprobenartige telefonische und örtliche Kontrollen durch, auch um herauszufinden, ob es den getesteten Personen gut geht oder ein Arzt bzw. eine Krankenhauseinweisung notwendig ist.

Kann es sein, dass ich mich mehrfach in Quarantäne begeben muss?

Ja, wenn zeitlich unabhängig voneinander enger Kontakt mit erkrankten Personen bestand ist jedes Mal eine Quarantäne notwendig. Wenn Sie Anfragen zur eigenen Quarantäne haben, bitten wir, vom Kontaktieren der Corona-Hotline oder des Gesundheitsamtes abzusehen. Die Mitarbeiter melden sich bei den betroffenen Personen. ■

Weitere Fragen zu Covid 19 beantwortet das Chemnitzer Gesundheitsamt bei Bedarf. Aktuelle Fakten zu Corona finden Sie immer unter www.chemnitz.de/corona-faq

vhs@home: »Zoo & Co. in Chemnitz – Wissenswertes rund um den Tierpark«

Die Volkshochschule Chemnitz lädt am Mittwoch, dem 24. Februar 2021, um 18 Uhr zu einem Online-Vortrag rund um das aktuelle Geschehen im Tierpark und im Wildgatter Chemnitz ein. Dr. Anja Dube, die Leiterin des Tierparks, und der Zoopädagoge Jan Klösters stehen Rede und Antwort.

Eine Teilnahme ist kostenfrei. Alle Interessierten können sich bis zum Tag der Veranstaltung, um 15 Uhr unter www.vhs-chemnitz.de oder ☎ 0371 488-4343 anmelden und erhalten per E-Mail einen Zugangs-Link.

Vortrag und Diskussion blicken hinter die Kulissen: Im Tierpark und im Wildgatter Chemnitz leben etwa 1300 Tiere. Darunter sind viele seltene und bedrohte Tierarten aus der ganzen Welt.

Eine Besonderheit ist das in Europa einzigartige Vivarium mit fast 60 Amphibienarten.

Während der Online-Veranstaltung lassen sich beide Einrichtungen mit anderen Augen entdecken.

Die Leiterin, Dr. Anja Dube, stellt



Rund 1300 Arten beherbergen der Chemnitzer Tierpark und das Wildgatter in Rabenstein. Einen ausführlichen Einblick in diesen besonderen Arbeitsalltag bietet die Online-Veranstaltung der Volkshochschule Chemnitz.

Foto: Kristin Schmidt/Archiv

Tierpark und Wildgatter vor, berichtet über die Rolle der Zoos, die internationale Zusammenarbeit und wie sich die Corona-Pandemie auswirkt.

Auch Zoopädagoge Jan Klösters gibt Einblick in seine Arbeit: Er ist in erster Linie ein Bindeglied zwischen dem Tierpark und seinen Gästen. Wie sein Alltag aussieht und wie er sich in den letzten Monaten verändert hat, erzählt Klösters ausführlich.

Der bilderreiche Vortrag bietet die Gelegenheit, sich fundiert zu informieren und aktuelle Einblicke zu erhalten. Diese Veranstaltung ist eine Kooperation des Tierparks Chemnitz und der Volkshochschule Chemnitz.

Was? Zoo & Co. in Chemnitz: Wissenswertes rund um den Tierpark
Wann? 24. Februar 2021
18 – 19.30 Uhr
online; entgeltfrei
Informationen/Anmeldung:
www.vhs-chemnitz.de
 ☎ 0371 488-4343

Ehrenamtliche Schulbusbegleiter gesucht

Das Schulamt der Stadt Chemnitz sucht für mehrere Schulen Schulbusbegleiter. Die Aufgabe besteht darin, von Montag bis Freitag, morgens und nachmittags (außer an Ferientagen, an unterrichtsfreien Tagen sowie bei angeordneten Schulschließungen) die Schülerinnen und Schüler im Schulbus zu begleiten. Das muss man für diese Aufgabe mitbringen:

- ☛ Volljährigkeit und körperliche Fitness
- ☛ Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit
- ☛ Sicheres Agieren in schwierigen Situationen

Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, müssen einen Nachweis vorlegen, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt. Nach Aufforderung durch das Schulamt ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses erforderlich. Vor der Arbeitsaufnahme erfolgt eine Einweisung durch die Polizeidirektion Chemnitz mit Teilnahmebescheinigung. Für den Einsatz gibt es eine monatliche Pauschale in Höhe von 60 Euro sowie eine Abo-Monatskarte des ÖPNV für 10 Monate im Schuljahr.

Bewerbung unter:
Stadt Chemnitz – Schulamt – Birgit Kanzler
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz
 ☎ 0371 488 - 4028
 E-Mail: birgit.kanzler@stadt-chemnitz.de

Nachwuchs bei bedrohter Primaten-Art

Im Krallenaffenhaus des Chemnitzer Tierparks hat es Nachwuchs gegeben. Das seit Juni letzten Jahres zusammenlebende Zwergseidenäffchen-Paar hat zum ersten Mal Jungtiere bekommen. Und das gleich in doppelter Ausführung!

Die Jungtiere kommen mit etwa 15 Gramm zur Welt, erwachsene Zwergseidenäffchen wiegen zwischen 85 und 140 Gramm. Die Kopf-Rumpf-Länge beträgt ohne Schwanz nur etwa 15 Zentimeter. Sie sind die kleinsten Vertreter der Affen. Unterboten werden sie nur

noch von den Mausmakis, welche aber zu den sogenannten Halbaffen zählen.

Zwergseidenäffchen sind soziale Tiere, welche in Gruppen von bis zu zehn Tieren zusammenleben können. Die Gruppe besteht meist aus einem erwachsenen dominanten Weibchen, welches die Gruppe anführt, ein bis zwei erwachsenen Männchen sowie den Nachkommen verschiedenen Alters. Solange diese zusammen mit den Eltern leben, ist ihre eigene Fortpflanzung unterdrückt.

Die Familiengruppen bewohnen

festen Gebiete in den unteren und mittleren Baumschichten. Nach einer Tragzeit von rund 140 Tagen kommen zumeist Zwillinge zur Welt. Der Nachwuchs klammert sich sofort nach der Geburt an das Fell der Eltern und lässt sich sicher durch das Geäst tragen. Bei der Betreuung der Jungtiere wechseln sich Mutter und Vater, oft auch andere Familienmitglieder, untereinander ab.

Mutter »Bonnie« hat schon mehrfach im Chemnitzer Tierpark für Nachwuchs gesorgt, für Vater »Fernando« ist es das erste Mal.

Die Bestände der Zwergseidenäffchen nehmen als Folge von Lebensraumverlust und Bejagung deutlich ab. Seit 2020 werden sie deshalb auf der Roten Liste gefährdeter Tierarten der International Union for Conservation of Nature (IUCN) als gefährdet eingestuft. Umso wichtiger ist das erfolgreiche und koordinierte Nachzüchten von solch bedrohten Tierarten. Im Tierpark Chemnitz wird diese Art schon viele Jahre erfolgreich gehalten und gezüchtet.

www.tierpark-chemnitz.de

Schule aus – und dann?

Die letzten Reserven sind für die Prüfungen draufgegangen und nun ist die Luft raus? Keine Lust mehr, die Schulbank zu drücken? Einfach mal was anderes machen und in aller Ruhe schauen, was es auf dem großen weiten Markt der beruflichen Möglichkeiten gibt? Und sich dazu noch ein Jahr für Umwelt- und Naturschutz engagieren?

Das gibt es nur beim FÖJ. Praktischer Naturschutz, Tier- und Pflanzenpflege, Umweltmessungen und -analysen, Umweltbildung und Naturpädagogik – in diesen und vielen anderen Bereichen können sich Jugendliche zwischen 15 und 26 Jahren ein Jahr lang im Freiwilligen Ökologischen Jahr für die Umwelt engagieren.

Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt betreut über 40 verschiedene FÖJ-Einsatzstellen in ganz Sachsen. Dazu zählen unter anderem das Schulbiologiezentrum im Botanischen Garten in Chem-



Foto: NABU/Klemens Karkow

nitz, das Nationalparkzentrum Sächsische Schweiz in Bad Schandau, der Waldkindergarten in Leipzig oder die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft.

Wer zwischen 15 und 26 Jahren alt ist, die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und sich für Themen des Umwelt- und Naturschutzes interessiert, kann sich jetzt für ein FÖJ bewerben.

Dieses beginnt am 1. September 2021 und endet am 31. August 2022. In dieser Zeit sind die Jugendlichen in den Einsatzstellen tätig und treffen sich mit anderen Freiwilligen zu fünf spannenden einwöchigen Seminaren, in denen sie sich mit ökologischen sowie gesellschaftspolitischen Fragestellungen auseinandersetzen. Die Freiwilligen im FÖJ erhalten 320 Euro Taschengeld. Die Beiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege und Arbeitslosenversicherung werden in voller Höhe vom Träger übernommen. Der Anspruch auf Kindergeld bleibt während des FÖJ erhalten und es gibt 27 Tage Urlaub.

Informationen:
Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
– Freiwilliges Ökologisches Jahr –
Riesaer Straße 7
01129 Dresden
www.lanu.de

20. Chemnitzer Friedenstag – wegen der Pandemie anders als bisher

Die AG Friedenstag und die Stadt Chemnitz reagieren auf die pandemische Lage und stellen für dieses Jahr ein anderes Konzept für den Friedenstag vor. Aufgrund der unklaren Situation in Bezug auf die Corona-Pandemie werden viele Veranstaltungen anders als in den vergangenen Jahren ablaufen oder nicht stattfinden können.

In den kommenden Wochen werden wir hier im Amtsblatt und auf www.chemnitz.de/friedenstag immer über den aktuellen Planungsstand berichten.

Stattdessen wird das offizielle Gedenken der Stadt am Vormittag auf dem städtischen Friedhof sowie die Installation des Friedenskreuzes sowie das Hängen der Friedensbanner auf den Neumarkt und dem Rathaus. Weitere Projekte sind derzeit in Vorbereitung. Aufgrund der pandemischen Lage wird es aber abends auf dem Neumarkt keine große Veranstaltung geben können.

In Vorbereitung ist auch eine 90-minütige Sendung zum Friedenstag, die im Fernsehen und Online zu sehen sein soll. Die genauen Programmpunkte und Orte für den Friedenstag



werden in den kommenden Wochen hier vorgestellt.

Chemnitzer Friedenspreis

Zu den Höhepunkten der mit dem Chemnitzer Friedenstag am 5. März im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen gehört schon seit vielen Jahren die Verleihung des Chemnitzer Friedenspreises im Rathaus der Stadt. 2021 ist auch dies anders. Der seit 2004 vom Bürgerverein FUER CHEMNITZ e.V. in Zusammenarbeit mit der Migrationsbeauftragten der Stadt Chemnitz ausgelobte zivilgesellschaftliche Preis, kann nicht, wie geplant, am 4. März 2021 öffentlich vergeben werden. Dieses Format der Veranstaltung ist mit den derzeitigen Hygienebedingungen nicht umsetzbar.

Und eine virtuelle Vergabe könnte die großen und kleinen emotionalen Momente, die die Preisverleihung Jahr für Jahr prägen, nicht ersetzen. Auch das gegenseitige Kennenlernen der Chemnitzer Akteure wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr geschätzt. Deshalb wird die Preisverleihung 2021 zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. ■

Sprechstunden Bürgermeister Ralph Burghart

Bürgermeister Ralph Burghart lädt am 17. Februar 2021 von 16 bis 17 Uhr, zur nächsten Sprechstunde ein. Bürger:innen können sich mit ihren Anliegen, Wünschen oder Ideen telefonisch oder online an den Bürgermeister wenden. Anmeldungen sind am Vortag in der Zeit von 9 bis 16 Uhr telefonisch unter ☎ 0371/488 4444 oder per E-Mail an d5@stadt-chemnitz.de möglich. Bürger:innen haben jeweils ca. 15 Minuten Gelegenheit, ihr Anliegen bei Ralph Burghart vorzustellen. Gesprächsinhalt sind Angelegenheiten, die in der fachlichen Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen, also Themen der Bereiche Bildung, Soziales, Jugend, Kultur und Sport. **Weiterhin sind für 2021 folgende Termine geplant:**

10. März, 16 – 18 Uhr
28. April, 16 – 17 Uhr
26. Mai, 16 – 18 Uhr
16. Juni, 16 – 17 Uhr
15. September, 16 – 18 Uhr
6. Oktober, 16 – 17 Uhr
10. November, 16 – 18 Uhr
8. Dezember, 16 – 17 Uhr
Eventuelle terminliche Verschiebungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. ■

Walter-Klippel-Straße wird ausgebaut

Ein komplexer Ausbau der Walter-Klippel-Straße zwischen Augustusburger Straße und Eubaer Straße beginnt am 15. Februar.

Am 15. Februar beginnen umfangreichen Tiefbaumaßnahmen in der Walter-Klippel-Straße.

Zwischen Augustusburger Straße und Eubaer Straße werden die öffentlichen Verkehrsanlagen und die unterirdische Infrastruktur erneuert. Anlass für die Baumaßnahme sind der desolate Zustand der Entwässerungsanlagen, der Straßenzustand sowie ein fehlender Gehweg entlang der Walter-Klippel-Straße.

Die Arbeiten werden als koordiniertes Bauvorhaben zwischen Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC), dem Versorger eins und dem Tiefbauamt der Stadt durchgeführt. Gemeinsam lassen ESC und Tiefbauamt einen neuen Regenwasserkanal in den Nennweiten von DN 300 bis DN 600 in offener Bauweise verlegen. Gleichzeitig werden die Einleitstellen Am Eibsee, am Ostgrundbach und am Kleinhofweg ertüchtigt.

Mit dem Kanalbau wird der unterirdische Bauraum vollständig neu geordnet. Auf einer Gesamtlänge von 1.050 Metern werden die Gasleitung verlegt und die Trinkwasserversorgung erneuert. Auch wird der Versorger eins eine neue Straßenbeleuchtungsanlage mit Mittel- und Niederspannungskabeln in Betrieb nehmen. Die Stadt führt zudem die Breitbanderschließung in diesem Gebiet durch und verlegt für spätere Telekommunikationen ein Leerrohr. Danach wird im Auftrag des Tief-



Seit 2017 war die Walter-Klippel-Straße nur in eine Richtung befahrbar. Nun wird sie ausgebaut: Danach ist die Fahrbahn bis 5,75 Meter breit. Auch ein zwei Meter breiter Fußweg wird angelegt. Foto: Andreas Seidel/Archiv

bauamtes die Fahrbahn grundhaft erneuert. Die zukünftige Fahrbahn weist eine Breite von 5 bis 5,75 Metern auf. In Höhe des Kleinhofweges werden beidseitig und an der Eubaer Straße einseitig Bushaltestellen angelegt.

Auf der Bebauungsseite wird ein etwa zwei Meter breiter Gehweg angelegt. Dafür lässt das Tiefbauamt rund 2.200 Quadratmeter Betonpflaster verlegen. Die Tiefbauarbeiten beginnen zwischen Scheeren- und Ostrowskiweg. Zwei weitere Bauabschnitte (Ostrowskiweg bis Eubaer Straße und Augustusburger Straße bis Scheerenweg) folgen im Anschluss. Die Baumaßnahmen sollen bis Juli 2023 abgeschlossen sein.

Die Baumaßnahmen erfolgen unter Vollsperrung. Für diesen Zeitraum

wird der Durchgangsverkehr über den Kirchweg im Ortsteil Euba umgeleitet. Die Zufahrt für Rettungsdienste wird gewährleistet. Auch der Fußgängerverkehr wird während der Arbeiten abgesichert. Über Einzelheiten (Abfallentsorgung, Wertstoffcontainer, Zufahrten, Stellplätze) werden die Anwohner in den kommenden Tagen durch den bauausführenden Betrieb schriftlich informiert.

Die Baukosten für die Gesamtmaßnahme belaufen sich auf rund drei Millionen Euro, davon rund eine Million Euro sind für den Straßen- und Gehbahnbau sowie die Glasfasererschließung vorgesehen. Mit der Ausführung der Arbeiten wurde die Firma Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH und Co. KG beauftragt. ■

Keine Elternbeiträge während des Lockdowns für Kita und Hort

Seit dem 14. Dezember 2020 entfällt die Zahlungspflicht zur Leistung der Elternbeiträge, wenn Kinder nicht in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege oder einem Hort betreut wurden. Voraussichtlich ab 15. Februar 2021 öffnen Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und Horte im eingeschränkten Regelbetrieb. Somit werden Elternbeiträge anteilig für den Monat Februar 2021 wieder von allen Eltern erhoben. Bei Lastschriftverfahren erfolgt die Abbuchung des hälftigen Elternbeitrages bis März 2021. Überweisungen für den Monat Februar 2021 müssen ebenfalls anteilig (halber Elternbeitrag) vorgenommen werden. Anpassungen der Daueraufträge

bei der entsprechenden Bank müssen eigenverantwortlich erfolgen.

Hinweis zur Zahlung von Elternbeiträgen bei in Anspruch genommener Notbetreuung:

Für Kinder in der Notbetreuung ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Die Beiträge für die Notbetreuung im Januar und Februar 2021 werden bis spätestens 15. April 2021 per Lastschriftverfahren abgebucht. Beitragspflichtige ohne Lastschrifteinzugsermächtigung müssen die genannten Beiträge zu den gewohnten Fälligkeiten für diese Monate leisten. Die Arbeitgeberbestätigungen für die Monate Januar und Februar 2021 erhalten Sie ebenfalls erst ab Mitte April 2021. ■

Feuerwehr warnt: Eisflächen nicht betreten!

Die Feuerwehr der Stadt Chemnitz warnt davor, Eisflächen auf Flüssen, Seen und Teichen zu betreten.

Auch nach einigen Tagen Frost wird die Gefahr, die von einer viel zu dünnen Eisdicke ausgeht, unterschätzt. Vor allem auf Kinder haben die zugefrorenen Gewässer eine große Anziehungskraft. Deshalb sollten Eltern und Erzieher die Kinder unbedingt über die Gefahren beim Betreten der Eisflächen aufklären.

So können sich durch schwankende Wasserspiegel oder bei Fließgewässern gefährliche Hohlräume bilden. Deshalb ist das Eis nicht tragfähig! Die Grünanlagensatzung der Stadt untersagt generell das Betreten von Eisflächen. Das Verbot gilt auch für Talsperren. Darauf weist die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates hin. ■

**Im Notfall gilt:
Die Feuerwehr unter der Notrufnummer 112 alarmieren!**

Was der Stadtrat beschlossen hat

Der Chemnitzer Stadtrat hat in seiner jüngsten Sitzung u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

Sicherung und Entwidmung der Talsperre Euba und Erhalt des technischen Denkmals

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung das weitere Vorgehen mit der Talsperre Euba beschlossen. Neben der dringend notwendigen Verkehrssicherung sind Arbeiten gegen den Rückstau von Wasser vorgesehen.

Die weitere Sanierung ist in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel vorzusehen. Der Ortschaftsrat Euba wird in das laufende Verfahren aktiv eingebunden.

Das Bauwerk an der Eubaer Straße ist marode, verschlissen und die wasserwirtschaftliche Funktionalität ist nicht mehr gegeben. Hauptmängel sind der Verlust der wasserseitigen Dichtung, fehlende Dränage des Mauerwerkskörpers und starke Durchlässigkeit des vorhandenen Untergrundes.

Eine ordnungsgemäße Verkehrssicherung ist nicht mehr gewährleistet. Sollte es stark regnen oder schneien, kommt es zum »Zwangseinstau« der Talsperre, einem nicht vorhergesehenen und geplanten Wasserstau. Um das zu verhindern, sind wesentliche Umbau- und Rückbaumaßnahmen am Grundablassstollen, am Schieberhaus und am Gewässer nebst Tosbecken (Auffangbecken) vorzunehmen. So werden an der Staumauer auf der Wasserseite lose und lockere Bestandteile abgetragen und die Fläche zur Sanierung vorbereitet. Spritzbeton wird aufgetragen einschließlich Verankerungen, Fugenausbildung. Außerdem wird die Mauerkrone mit Brüstungsmauer und Absperrgeländer instandgesetzt. Die beiden Kronenhäuser auf der Staumauer werden ausgebaut, inklusive der kompletten Dacheindeckung.

Um einen »Zwangseinstau« zu verhindern, wird in die Staumauer ein kleiner Durchbruch geschaffen, um eine hydraulische Öffnung als Verlängerung des vorhandenen Grundablassstollens einzubauen. Das



Die Talsperre Euba wurde von 1911 bis 1914 zur Wasserversorgung der Dampflokomotiven im Rangierbahnhof Chemnitz-Hilbersdorf gebaut. Die Mauer besteht aus den Gesteinen, die aus dem benachbarten Steinbruch, dem späteren Eibsee, gewonnen und mit einer Feldeisenbahn zum Stausee befördert wurden. Die Staumauer hat eine Länge von 184 Meter, die Höhe beträgt 14,5 Meter. Sie hat ein Fassungsvermögen von etwa 160.000 Kubikmetern. Foto: Andreas Seidel

Tosbecken wird zurückgebaut. Das Schieberhaus wird umgebaut. Außerdem wird der Talsperrenbach ab Grundablassstollen bis zum Straßendurchlass offengelegt. Das Landesamt führt die Talsperre Euba als technisches Denkmal. Der Denkmalcharakter bezieht sich auf die Gesamtanlage, insbesondere auf Staumauer, Hochwasserentlastung (HWE), Schieberhaus und die Kronenhäuser.

Verstetigung der Arbeit der Bürgerplattformen

Der Stadtrat hat die Verstetigung der Arbeit der Bürgerplattformen in Chemnitz beschlossen. Hierfür werden die Verträge bis Ende Juni 2023 geschlossen. Danach sollen sie jeweils neu ausgeschrieben und

für 24 Monate geschlossen werden. Darüber hinaus werden die Kriterien und Rahmenbedingungen, nach denen Bürgerplattformen arbeiten, unter anderem um folgende Punkte erweitert:

- Es werden gemeinsam verbindliche Standards der Zusammenarbeit, die insbesondere Aufgaben aller Beteiligten und Formen der Einbeziehung regeln, zwischen den Bürgerplattformen und der Stadtverwaltung entwickelt.

- Die Bürgerplattformen werden mit weiteren Gemeinwesenakteur:innen in den Stadtteilen kooperativ und unterstützend zusammenarbeiten.

- Die Koordinator:innen der Bürgerplattformen werden einmal jährlich an einer von der Stadtverwaltung angebotenen Fortbildung teilnehmen.

- Mindestens 10 Prozent des Bürgerbudgets werden für Maßnahmen bisher nicht unterstützter Akteur:innen verwendet. So soll der Wirkungskreis der Bürgerplattformen vergrößert werden. Neue Maßnahmen sind Projekte von Akteur:innen, die im Vorjahr noch nicht bezuschusst wurden.

- Mindestens 10 Prozent des Bürgerbudgets werden für Maßnahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung eingesetzt.

- Mindestens einmal jährlich berichtet jede Bürgerplattform über alle bezuschussten Projekte des Bürgerbudgets an den Stadtrat. Diese sind Ergebnis der Evaluation und Diskussion der Arbeit der Plattformen im vergangenen Jahr im Stadtrat und einem daraus folgenden Workshop, in dem die Fraktionen des Stadtrates im Ja-

nuar 2021 mit der Verwaltung die Kernpunkte diskutierten.

Die Mitarbeit in der Steuerungsgruppe der Plattformen steht allen Bürger:innen, die im jeweiligen Stadtgebiet der betreffenden Bürgerplattform wohnen, arbeiten oder Mitglied in Vereinen oder Organisationen mit Sitz im Stadtgebiet der betreffenden Bürgerplattform sind, offen. Um den Regionalbezug zu gewährleisten, gilt dies auch für den jeweiligen Trägerverein.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Bürgerplattformen sowie die Trägerschaft mehrerer Bürgerplattformen ausgeschlossen.

www.chemnitz.de

Beschlüsse des Stadtrates

Lärmschutzmaßnahmen für die im Bereich des Chemnitzer Südrings betroffenen Wohngebiete der Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz-Hilbersdorf eG
Vorlage: P-009/2020
Einreicher: Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz-Hilbersdorf eG und 151 Unterzeichner

Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs-

gesellschaft mbH – CWE –
Vorlage: B-263/2020
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wahl eines leitenden Bediensteten als Vertreter der Stadt Chemnitz in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz, des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum sowie des Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen

Vorlage: B-042/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Verstetigung der Betreuung von Bürgerplattformen in Chemnitz
Vorlage: B-030/2021
Einreicher: Oberbürgermeister/Amt 15

Entscheidung über zukünftige Nutzung der Talsperre Euba
Vorlage: B-226/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

Evaluation der Zielkonzeption des Botanischen Gartens
Vorlage: BA-001/2021
Einreicher: CDU-Ratsfraktion, Fraktionsgemeinschaft, DIE LINKE/ DIE PARTEI, Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion

Durchgängig barrierearmer und attraktiver Bahnsteigtunnel
Vorlage: BA-004/2021
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU-Ratsfraktion, Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/DIE PARTEI, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion

Stellungnahme Berufsschulnetzplanung
Vorlage: BA-009/2021

Einreicher: SPD-Fraktion, CDU-Ratsfraktion, Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/DIE PARTEI, FDP-Fraktion

Abfallentsorgung im Winter

ASR informiert

Für den sicheren Zugang zu den Standplätzen und Abfallbehältern sind die Grundstückseigentümer verantwortlich. Diese müssen einen sicheren Zugang zu den Standplätzen und Abfallbehältern schaffen.

Die Zugänge sind in ausreichender Breite zu beräumen und zu streuen. Es ist nicht die Aufgabe des ASR, die vollen und teils sehr schweren

Abfallbehälter über Schneewälle zu heben. Bei nicht erfolgtem Winterdienst auf dem Standplatz und auf dem Transportweg besteht kein Anspruch auf eine kostenfreie Zweitanfahrt. Aufgrund der aktuellen Witterungssituation gibt es Straßen, auf denen die Entleerung der Abfallbehälter nicht möglich ist.

Hier erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Werktagen eine einmalige kostenfreie Zweitanfahrt. Sollte diese ebenfalls nicht möglich sein, können Sie ausnahmsweise einen

großen Sack (60 bis 80l), der alle kleinen Säcke enthält, neben den Restabfallbehälter stellen. Dieser wird dann bei der nächsten regulären Entsorgung mit verworfen und entsorgt. Leichtverpackungen können Sie in durchsichtigen Säcken sowie Papier und Kartonagen auf den fünf Wertstoffhöfen abgeben.

Tipps zur Nutzung der Biotonne im Winter

Die Biotonne sollte möglichst an einen windgeschützten und frost-

freien Platz aufgestellt werden (z. B. Abstellraum, Garage). Verwenden Sie zum Auskleiden der

Biotonne zusammengeknülltes Zeitungspapier, mehrere Eierkartons aus Pappe oder Küchen- und Toilettenpapierrollen und geben Sie erst dann die Bioabfälle darauf. Das kann ein »Festkleben« der Bioabfälle an der Behälterwand reduzieren bzw. verhindern.

Bei anhaltendem Frost kann es vorkommen, dass die Biotonne nicht vollständig geleert wird. Bitte schla-

gen Sie nicht mit harten Gegenständen gegen die Tonne, um festgefrorenes loszueisen. Es besteht die Gefahr, dass auf diese Weise der Behälter beschädigt wird.

Für die Berechnung der Massegebühr Bioabfall werden nur die Bioabfälle, die tatsächlich beim Leerungsvorgang aus dem Behälter herausfallen, an der Fahrzeugwaage registriert und berücksichtigt. ■

Weitere Informationen unter: www.ASR-Chemnitz.de

VHS-Online-Kurs: »Covid 19 und das Impfen: Was muss ich wissen?«

Die Volkshochschule Chemnitz lädt am 25. Februar 2021, um 19 Uhr alle Interessierten zu einem Online-Vortrag rund um die Schutzimpfung gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2) ein.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Alle Interessierten können sich bis zum Tag der Veranstaltung, 16 Uhr, unter www.vhs-chemnitz.de oder

☎ 0371 488-4343 anmelden und erhalten per E-Mail einen Zugangs-Link. Die Schutz-Impfung gegen SARS-CoV-2 und die Debatte um ihre Fortschritte in den letzten Wochen verunsichern viele Menschen. Das Dickicht an Nachrichten ist mitunter kaum zu durchdringen. Welche Impfstoffe gibt es und wie wirken diese? Sind die Impfstoffe tatsäch-

lich sicher, obwohl sie in kurzer Zeit entwickelt und getestet wurden? Welche Impfreaktionen und Nebenwirkungen können auftreten? Ab wann können die einzelnen Bevölkerungsgruppen geimpft werden? Und nicht zuletzt: Welche Argumente werden für und gegen das Impfen vorgetragen? Vortrag und Diskussion greifen

diese Fragen und die Erfahrungen der ersten Wochen auf. Der Infektiologe Stephan Prescher vom Klinikum Chemnitz steht Rede und Antwort. Er beleuchtet aus seinem klinischen Alltag, wie sich das Virus verbreitet und welche Auswirkungen eine Erkrankung haben kann. Danach erläutert er alles Wissenswerte zur Schutz-Impfung. ■

»COVID-19 und das Impfen: Was muss ich wissen?«
Wann? 25.02.2021, 19 – 20.30 Uhr
online;
entgeltfrei
Informationen und Anmeldung: www.vhs-chemnitz.de oder
☎ 0371 488-4343
Link zur Veranstaltung: <https://vhs.link/G7g9NQ>

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – anlässlich der Corona-Pandemie Bekanntmachung der Stadt Chemnitz vom 11. Februar 2021

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt gem. § 32 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenersatzung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), i. V. m. § 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsisches Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021 auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz folgende

Allgemeinverfügung

zum Vollzug des Infektionsschutz-

gesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie:

1. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken aus nicht ortsfesten Verkaufsständen (Imbissstände u.a.) bleibt für das gesamte Stadtgebiet weiterhin untersagt. Dazu zählen insbesondere Imbisswagen, Gulaschkanonen, Anhänger und Hütten, die durch ihr Eigengewicht auf dem Boden lasten.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft und gilt bis zum 7. März 2021.

Gründe

Die Stadt Chemnitz ist entsprechend § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, § 28 Abs. 1 i. V. m. § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 der Sächsischen Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung

der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (VwVfG), örtlich zuständig. Gemäß § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung können die zuständigen kommunalen Behörden abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die Stadt Chemnitz hatte bereits per Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2020 und weiteren Allgemeinverfügungen (zuletzt befristet bis zum 14. Februar 2021) die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken aus nicht ortsfesten Verkaufsständen (Imbissständen u.a.) untersagt. Die geltenden Regelungen hatten sich als nicht ausreichend erwiesen und zu den Anordnungen geführt. Zwar lässt die Corona-Schutz-Verordnung die Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ausnahmsweise zu, dies jedoch nur zum Verzehr in der eigenen Hauslichkeit oder am Arbeitsplatz (§ 4 Abs. 2 Nr. 23). Um zu verhindern,

dass der Verzehr von Imbissangeboten z.B. Bratwürsten auch tatsächlich nicht unweit der jeweiligen Verkaufsstände vor Ort und ohne Einhaltung der Hygieneregeln erfolgt, ist die o.g. Anordnung weiterhin erforderlich. Das gilt auch, wenn in der Folge die betroffenen Imbissstände nach wie vor zeitweilig nicht betrieben werden können. Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass zu den nicht ortsfesten Verkaufsständen insbesondere auch Imbisswagen, Gulaschkanonen, Anhänger und Hütten, die durch ihr Eigengewicht auf dem Boden lasten, zählen. Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Chemnitz durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Chemnitz. Die Allgemeinverfügung kann auch auf der Homepage der Stadt Chemnitz abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elek-

tronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de. Bei rechtsanwaltschaftlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo »Stadt Chemnitz« zu richten.

Hinweise

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Chemnitz, den 11. Februar 2021

Miko Runkel
Bürgermeister

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz vom 11. Februar 2021

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt gem. § 32 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), i. V. m. § 2d der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – Sächs-CoronaSchVO) vom 12. Februar 2021 auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz folgende

Allgemeinverfügung

zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie:

Der Konsum von Alkohol wird auf den öffentlichen Verkehrsflächen in dem wie folgt umgrenzten Bereich der Innenstadt (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn) untersagt: Brückenstraße ab Theaterstraße, Kreuzungsbereich Brückenstraße / Straße der Nationen, Bahnhofstraße, Theaterstraße ab Falkeplatz bis Brückenstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist der veröffentlichten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 7. März 2021.

Gründe

Die Stadt Chemnitz ist entsprechend § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, § 28 Abs. 1 i. V. m. § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 der Sächsischen Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (VwVfG), örtlich zustän-

dig.

Gemäß § 2d der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Februar 2021 ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen in den Innenstädten und gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu untersagen. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt bzw. dem Landkreis festzulegen.

Dieses Verbot, mit welchem die entsprechende Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2021 verlängert wird, soll der Kontaktreduzierung und der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Es ist zu be-

fürchten, dass sich ohne das Verbot Menschen im öffentlichen Raum zum Alkoholkonsum treffen und sich Gruppen bilden würden. Dies gilt insbesondere für die Verkehrsflächen im dem bezeichneten Innenstadtbereich. Das Verbot greift im Übrigen nicht übermäßig in die Freiheitsrechte der Einzelnen ein.

Weiterer Handlungsbedarf wird gegenwärtig nicht gesehen. Eine Erweiterung auf sonstige öffentliche Orte im Sinne von § 2d Sächs-CoronaSchVO bleibt vorbehalten. Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Chemnitz durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Chemnitz. Die Allgemeinverfügung

kann auch auf der Homepage der Stadt Chemnitz abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die

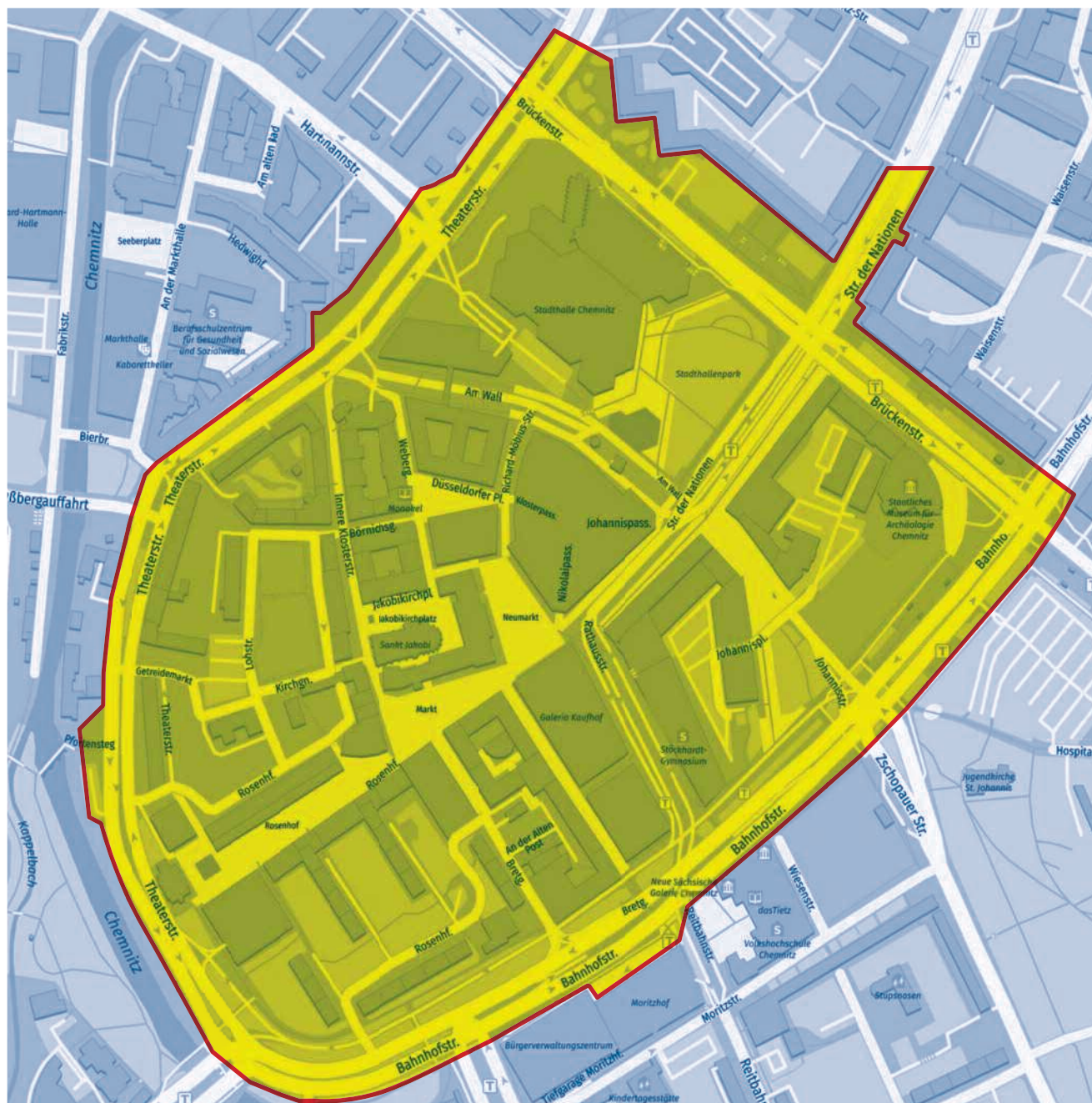
De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de. Bei rechtswaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo »Stadt Chemnitz« zu richten.

Hinweise

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Chemnitz, den 11. Februar 2021

Miko Runkel
Bürgermeister



Dritte Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung der kreisfreien Stadt Chemnitz

vom 10.02.2021

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige), auch wenn sie noch keine Mitteilung gemäß Satz 1 erhalten haben.

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).

1.3 Personen, die sich selbst positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test), gelten bis zum Vorliegen des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für

betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung: Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen.

Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind folgende Personen: Hausstandsangehörige, die bereits selbst vor höchstens drei Monaten mittels PCR-Test positiv getestet wurden, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist, sowie Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Das Gesundheitsamt oder der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, informieren die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Test-

abnahme über die Verpflichtung zur Absonderung schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung des Tenors dieser Allgemeinverfügung und gegebenenfalls anderer Materialien zu informieren. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person dann als positiv getestete Person.

2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse / Telefonnummer mitzuteilen per E-Mail an infektionsschutz@stadt-chemnitz.de oder telefonisch unter 0371 488 5302.

Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktperson Kategorie I). Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.

2.1.4 Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen sollten sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Dies kann bei einem niedergelassenen Arzt oder Testzentrum erfolgen. Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung und ggfs. die der Hausstandsangehörigen mit dem

Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis setzen (per E-Mail an infektionsschutz@stadt-chemnitz.de oder telefonisch unter 0371 488 5302).

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.

2.3 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen.

Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen die Wohnung für die nach Nr. 1.2 vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine »zeitliche Trennung« kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine »räumliche Trennung« kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

3.1 Die Kontaktperson der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch weitere Hausstandsangehörige werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.

3.2 Die Hinweise des Gesundheitsamtes zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch

elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien.

4.2 Während der Zeit der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind.

Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.

4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, kann bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden.

Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

4.5 Nr. 4.4 gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.

– weiter auf Seite 8

Dritte Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Fortsetzung –

– Fortsetzung von Seite 7

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich vorab zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Das Gesundheitsamt kann die häusliche Absonderung auf 10 Tage verkürzen, wenn die Kontaktperson während der Absonderungsdauer keine Symptome entwickelt hat und ein negativer SARS-CoV-2-Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) vorliegt; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden. Bei Verdacht auf oder Nachweis einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2, wie sie in England und Südafrika erstmals isoliert wurden (B.1.1.7; B.1.351), erfolgt keine Verkürzung der Quarantänedauer von 14 Tagen. Hier muss die Kontaktperson noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen und bei Auftreten von Symptomen das Gesundheitsamt informieren. Treten Symptome auf, ist eine Testung vorzunehmen. Im Fall eines positiven Testergebnisses gelten die Hinweise zur positiv getesteten Person (6.3).

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Hinweise zur positiv getesteten Person (6.3).

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen. Das Gesundheitsamt kann bei asymptomatischem Krankheitsverlauf die Absonderungszeit auf zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers verkürzen. Bei Verdacht

oder Nachweis auf Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2 ist eine Verkürzung nicht möglich. Das Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet ihre Absonderung und ggfs. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 12.02.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz zu erheben.

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.demail.de. Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an die Stadt Chemnitz zu richten.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden »besorgniserregenden« Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, zu verschärfen. Es besteht der dringende Verdacht, dass die neuartige Varianten auch schwere Krankheitsverläufe auslösen können und leichter übertragbar sind.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen »Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2« des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur

Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den Kontaktpersonen der Kategorie I. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet. Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandsangehörigen innerhalb der letzten drei Monate selbst infiziert waren. Damit soll eine Dauerquarantäne aufgrund von Infektionsketten innerhalb eines Hausstandes vermieden werden. Die infektiologischen Risiken sind wegen einer anzunehmenden Immunität nach einer überstandenen Infektion vergleichsweise gering. Der Ausnahmetatbestand gilt entsprechend auch für die weiteren Kontaktpersonen der Kategorie 1, wenn das Gesundheitsamt dies so entscheidet.

Auch geimpfte Personen müssen sich absondern, da noch nicht endgültig nachgewiesen ist, dass geimpfte Personen nicht das Virus übertragen können.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests getestet haben. Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist.

Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in

der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten.

Unaufschiebbar Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben

zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt.

Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in der Kreisfreien Stadt Chemnitz stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nachzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden.

Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden.

– Fortsetzung auf Seite 9

Dritte Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Fortsetzung –

– Fortsetzung von Seite 8

Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als Kontaktperson I vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch. Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten »Reihentestung«) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis (molekularbiologische Untersuchung bzw. Antigenschnelltest) unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete

Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, haben Anspruch auf eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test), um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz.

Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt (per E-Mail an infektionsschutz@stadt-chemnitz.de oder telefonisch unter 0371 488 5302) und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 3.:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4.:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv

getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Dies gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern,

Zu Nr. 5.:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden.

Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Absonderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Zu Beweis Zwecken hinsichtlich der Beendigung der Pflicht zur Absonderung kann die Verdachtsperson aber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung verlangen. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden und das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen trifft das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen weiteren Anordnungen. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet auch über die Dauer der Absonderung. Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstdiagnose des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Bei nachgewiesener Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2 sollte auch bei leichten Fällen am Ende der Isolierung ein abschließender Antigen-Test oder PCR-Test zum Ausschluss von weiter bestehender Infektiosität durchgeführt werden (unabhängig des Alters, Schwere der Erkrankung, sowie des Hospitalisierungsstatus).

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, dies gilt entsprechend auch für die Hausstandsangehörigen.

Zu Nr. 7.:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8.:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 12.02.2021 bis einschließlich 31. März 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

10. Februar 2021

Dr. Harald Uerlings, Amtsarzt

Grundschulen und Kitas öffnen zum 15. Februar

Sachsen plant den nächsten vorsichtigen Öffnungsschritt. Die Grundschulen und Kindertageseinrichtungen werden zum 15. Februar im eingeschränkten Regelbetrieb wieder öffnen. Für Grundschüler soll die Schulbesuchspflicht aufgehoben werden. Eltern können damit selbst entscheiden, ob sie ihre Kinder zur Schule schicken.

Schüler:innen der weiterführenden Schulen müssen noch in häuslicher Lernzeit verbleiben. Schüler der Abschlussklassen können weiterhin die Schulen besuchen. Endgültig beschlossen wird der Fahrplan am kommenden Freitag in einer erneuten Kabinettsitzung. Zuvor wird sich das Kabinett am Mittwoch nach den Bund-Länder-Beratungen mit einer neuen Corona-Schutz-Verordnung befassen, die am Donnerstag im Landtag beraten wird.

Eingeschränkter Regelbetrieb für Grundschulen und Kindertageseinrichtungen bedeutet die strikte Trennung von Gruppen und Klassen mit festen Bezugspersonen. Die Kinder sollen auch außerhalb der Gruppen- und Klassenräume auf dem Gelände der Einrichtung nicht aufeinandertreffen. Eine entsprechende Regelung zum eingeschränkten Regelbetrieb gab es bereits im vergangenen Frühjahr. ■

Click & Collect ab 15. Februar in Sachsen möglich

Ab kommenden Montag dürfen Händler in Sachsen den click & collect-Service anbieten. Das bedeutet, online oder telefonisch bestellte Ware darf dann unter Beachtung strenger Regeln vor Ort im Geschäft abgeholt werden. Das hat das sächsische Kabinett auf seiner Sitzung beschlossen. Grundlage sind die weiter sinkenden Inzidenzwerte im Freistaat. Die Abholung vorbestellter Waren sollte idealerweise unter freiem Himmel, an der Außentür oder über ein Fenster erfolgen. Auch Drive-in ist denkbar, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Bei der Abholung in Ladengeschäften in Passagen oder Einkaufszentren sollte die Terminvergabe in gestaffelten Zeitfenstern erfolgen. Auch ein Warteschlangenmanagement ist notwendig (Einrichtung von Wartepunkten, Hinweisschildern), welches alle Punkte der Abstands- und Hygienemaßnahmen beinhaltet. Es muss sichergestellt sein, dass eine Ansammlung von Kunden vermieden wird. Verkaufspersonal und Kunden müssen außerdem eine FFP2-Schutzmaske oder medizinische Maske tragen. Der Bezahlvorgang sollte kontaktlos erfolgen, z.B. im Voraus, auf Rechnung oder online. ■

www.coronavirus.sachsen.de

Sitzung des Schul- und Sportausschusses – öffentlich –

Mittwoch, den 24.02.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sportausschusses – öffentlich – vom 04.11.2020
4. Beschlussvorlage an den Schul- und Sportausschuss

5. Informationsvorlage an den Schul- und Sportausschuss Öffnungszeiten Freibäder / Schließzeiten Schwimmhallen 2021
Vorlage: I-005/2021
Einreicher: Dezernat 5/Amt 52
6. Zusammenführung der Grund- und Oberschule „Planitzwiese“ zur Kooperationsschule Chemnitz, Stand der Umsetzung mit Blick auf

- den Start zum Schuljahresbeginn 2021/2022
7. Verschiedenes
- 7.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 7.2. Fragen der Ausschussmitglieder
8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sportausschusses – öffentlich –

Ralph Burghart //
Bürgermeister

Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –

Dienstag, den 23.02.2021, 16:30 Uhr, Kraftwerk e.V., Kaßbergstraße 36, 09112 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich – vom 26.01.2021
4. Beschlussvorlage an den Stadtrat

- Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-023/2021
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51
5. Informationsvorlagen an den Stadtrat
- 5.1. Aufnahme von minderjährigen Geflüchteten aus Griechenland in Chemnitz 2021
Vorlage: I-012/2021
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51
- 5.2. gemeinsamer Tätigkeitsbericht der Beauftragten des Dezernates 5 – Legislatur 2014 – 2019
Vorlage: I-015/2021

- Einreicher: Dezernat 5/Amt 50/ Amt 51**
6. Verschiedenes
- 6.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 6.2. Fragen der Ausschussmitglieder
7. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –

Sven Schulze //
Oberbürgermeister

Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich –

Donnerstag, den 25.02.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des

- Kulturausschusses – öffentlich – vom 24.09.2020, 05.11.2020 und 26.11.2020
4. Aktuelle Informationen zum Kulturhauptstadtprozess
5. Verschiedenes
- 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 5.2. Fragen der Ausschuss-

- mitglieder
6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich –

Ralph Burghart //
Bürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –

Mittwoch, den 24.02.2021, 18:30 Uhr, Volkshaus Röhrsdorf,
Heinrich-Heine-Straße 7, 09247 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich – vom 02.12.2020
4. Vorlagen zur Einbeziehung an den Stadtrat
5. Straßenreinigung in den eingemeindeten Ortschaften
Vorlage: BA-002/2021
Einreicher: AfD Stadtratsfraktion Chemnitz
6. Vorlagen an den Ortschaftsrat

- dorf vom Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: OR-013/2021
Einreicher: Ortsvorsteher Röhrsdorf
6. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen
7. Beratung zum Haushaltplan 2021/2022
8. Information zum Chemnitzer Modell Stufe 4
9. Informationen des Ortsvorstehers und Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –

Hans-Joachim Siegel //
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

Dienstag, den 23.02.2021, 19:00 Uhr, Beratungsraum,
Freiwillige Feuerwehr Klaffenbach, Rödelwaldstraße 3,
09123 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich – vom 15.12.2020
4. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen
5. Vorlage zur Einbeziehung an den Stadtrat
6. Straßenreinigung in den eingemeindeten Ortschaften
Vorlage: BA-002/2021
Einreicher: AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

- Übertrag finanzieller Mittel aus dem Budget des Ortschaftsrates Klaffenbach von 2020 nach 2021
Vorlage: OR-010/2021
Einreicher: Ortsvorsteher Klaffenbach
7. Diskussion zum Haushaltsplanentwurf 2021/2022
8. Informationen des Ortsvorstehers
9. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

Andreas Stoppe //
Ortsvorsteher

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>

<http://www.eVergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und

13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Bekanntmachung des Gutachterausschusses

Aufgrund des § 196 BauGB wurde am 3. Februar 2021 zum Stichtag 31.12.2020 die 29. Chemnitzer Bodenrichtwertkarte fertiggestellt und vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte beschlossen. Entsprechend der Forderungen des Baugesetzbuches wurden die Bodenrichtwerte flächendeckend und zonal ermittelt. Auf Grund der Vielfalt der darzustellenden Inhalte ist die Karte nur auf CD-Rom oder in 4 Teilkarten als Plot erhältlich. Darüber hinaus können alle Bodenrichtwerte über das Internetportal www.chemnitz.de → „Leben in Chemnitz“ → „Lebenssituationen“ → „Bauen & Wohnen“ kostenfrei eingesehen werden. Die Marktrichtwertkarte mit Richt-

werten zu bebauten Grundstücken und Eigentumswohnungen wurde fortgeschrieben.

Gegen Gebühr können

• **die Bodenrichtwertkarte (ausschließlich auf CD-Rom)**

• **die Bodenrichtwertkarte (je Blatt auf Vorbestellung)**

• **der Grundstücksmarktbericht**

• **die Marktrichtwertkarte**

in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Sitz: Stadtverwaltung Chemnitz, Städtisches Vermessungsamt Friedensplatz 1, Anschrift: 09106 Chemnitz, Fax: 488-6299, E-Mail gutachterausschuss@stadt-chemnitz.de erworben werden.

In der Geschäftsstelle können die Bodenrichtwerte eingesehen werden

und Auskünfte über ihren Inhalt verlangt werden.

Die Publikationen sind alternativ auf CD-Rom im Adobe Acrobat Reader - Format (pdf) erhältlich. Auf dieser CD-Rom ist zusätzlich und kostenlos die Luftbildkarte der letzten Befliegung enthalten.

Weitere Leistungen des Gutachterausschusses sind u.a.:

• Erstellung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken,
• Erteilung von anonymisierten Auskünften aus der Kaufpreissammlung, jeweils gegen Gebühr und auf schriftlichen Antrag.

gez. Stemmler \ Vorsitzender

ARBEITEN IN DER STADT DER MODERNE



Wir suchen in Vollzeit unbefristet für das Ordnungsamt einen:

SACHBEARBEITER FACHANWENDUNGEN, IUK-ORGANISATION (M/W/D)

Kennziffer: 32/03 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-1120 o. -1103



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/jobs



Die **Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH** ist eine Tochtergesellschaft der Stadt Chemnitz und des Erzgebirgskreises. Sie betreibt den Verkehrslandeplatz in Jahnsdorf an der Peripherie zur Stadt Chemnitz. Nähere Informationen zur Gesellschaft, zur Stadt Chemnitz und zum Erzgebirgskreis finden Sie unter: <https://www.chemnitz-airport.de/> <http://www.chemnitz.de/> <https://www.erzgebirgskreis.de/>

Im Zuge der altersbedingten Nachfolge des bisherigen Alleingeschäftsführers wird zum 01.09.2021 für das Unternehmen ein neuer **Geschäftsführer (m/w/d)** gesucht.



Ihnen als Geschäftsführer/in obliegen die strategische Steuerung und Organisation des gesamten Geschäftsablaufs sowie die Optimierung sämtlicher Arbeits- und Organisationsprozesse. Bei Ihnen liegt die Verantwortung für die Sicherstellung des Betriebs und die Unterhaltung der Anlagen. In Abstimmung mit den Gremien des Unternehmens und der Stadt Chemnitz sowie dem Erzgebirgskreis als Gesellschafter gelingt Ihnen der Erhalt und die Weiterentwicklung des Unternehmens.

Für diese Aufgabe suchen wir eine Persönlichkeit (m/w/d), die nach einem abgeschlossenen betriebswirtschaftlichen, juristischen oder technischen Universitäts-/Hochschulstudium einschlägige branchentypische Erfahrung sammeln konnte.

Wünschenswert ist die Befähigung zur Durchführung des Flugbetriebs an einem Platz der Allgemeinen Luftfahrt sowie eine Pilotenlizenz.

Wir setzen gefestigte Kenntnisse der englischen Sprache voraus. Idealerweise verfügen Sie über Kenntnisse im Luftrecht, Vergaberecht, Ordnungsrecht und Zivilrecht.

Sie sollten außerdem über Eigeninitiative, ausgeprägtes Engagement und Professionalität in der Mitarbeiterführung in einem kleinen Team, Einsatzbereitschaft, hohe Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick sowie der Position entsprechenden kommunikativen Fähigkeiten besitzen.

Wir begrüßen die Bereitschaft, sich mit der Region zu identifizieren und ggf. die Stadt Chemnitz bzw. den Erzgebirgskreis zum persönlichen Lebensmittelpunkt zu machen.

Geeigneten Persönlichkeiten werden ein breiter Gestaltungsspielraum und eine große persönliche Selbstständigkeit geboten.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnis kopien, Gehaltsangabe, möglicher Eintrittstermin) bis in 14 Tagen nach Erscheinung entweder per E-Mail an d3@stadt-chemnitz.de oder per Post an Herrn Bürgermeister Miko Runkel, Düsseldorf Platz 1, 09111 Chemnitz.

Kooperation Naturschutz und Landwirtschaft in Sachsen – Naturschutzberatung im Altkreis Chemnitzer Land und der kreisfreien Stadt Chemnitz

Der Landschaftspflegeverband „Mittleres Erzgebirge“ e.V. ist seit vielen Jahren als Naturschutzqualifizierer für Landnutzer tätig. Wichtige Zielstellungen unseres Beratungsangebotes sind die Erhaltung und die Entwicklung der ökologischen Funktionen landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Erhaltung der Artenvielfalt sowie die Erhaltung bzw. Entwicklung spezieller Lebensraumtypen einschließlich der Umsetzung von Maßnahmen der Managementpläne in NATURA 2000-Gebieten.

Unser Beratungsangebot umfasst

- Information der Landnutzer über Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes im Betrieb bzw. sowie der Fördermöglichkeiten
- konkrete schlagbezogene Information und Beratung mit Abstimmung geeigneter Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen

- detaillierte fachliche Einschätzung potentieller Flächen für Naturschutzmaßnahmen (Vor-Ort-Besichtigung mit umfassender Kartierung und Dokumentation) vor der Beantragung
- Einzelflächenbezogene fachliche Begleitung während des Verpflichtungszeitraumes der Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen AuK/2015

Wir informieren die Landwirte gezielt über die Inhalte, Ziele und Änderungen gegenwärtig bekannter Fördermöglichkeiten.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Grünlandflächen, die für die Maßnahme „Ergebnisorientierte Honorierung artenreichen Grünlandes – EOH“ vorgesehen sind. Wir bieten interessierten Betrieben für die gezielte Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen eine Erprobung auf ausgewählten Schlägen vor dem ersten Schnitt im Jahr 2021 an und stellen auf

Anfrage das entsprechende Informationsmaterial bereit.

Fragen zur Mahdhäufigkeit oder Düngung, zur Beweidung, zur Neuanlage oder Pflege einer Hecke, aber auch spezielle Biotoppflege bzw. Artenschutzmaßnahmen werden ebenfalls besprochen. Auf Wunsch des Landnutzers werden die Maßnahmen gerne auch konkret flächenbezogen präzisiert und mit möglichen Fördermaßnahmen unteretzt.

Für Betriebe, die bereits Flächen in Grünland- bzw. Ackermaßnahmen beantragt haben, bieten wir eine Maßnahmebegleitung an. Diese umfasst eine Flächenbegehung und die Einschätzung, ob die Umsetzung der Maßnahme mit den naturschutzfachlichen Zielstellungen übereinstimmt.

Für die Naturschutzqualifizierung entstehen dem Landbewirtschafter und Eigentümer keine Kosten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann kontaktieren Sie uns unter der Rufnummer 0 37 33 / 5 96 77 – 0 bzw. informieren sich auf unserer Homepage: www.lpvme.de über das Beratungsangebot. Zusätzliche Informationen zur Naturschutzberatung finden Sie unter: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/naturschutzqualifizierung-fuer-landnutzer-c-1-4587.html>

Unsere Kontaktdaten:
Landschaftspflegeverband
„Mittleres Erzgebirge“ e.V.
Am Sportplatz 14
09456 Mildenau
Tel.: 03733/596770
E-Mail: info@lpvme.de
Über uns: www.lpvme.de und auf

Facebook:

www.facebook.com/LPVME/
Die Naturschutzberatung wird im Rahmen der Richtlinie „Natürliches Erbe (NE/ 2014)“ aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes – ELER) und des Freistaates Sachsen gefördert.



Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Baugrundstück der Stadt Chemnitz an der Otto-Thörner-Straße für private Bauherren

Grundstück:

Otto-Thörner-Straße
09127 Chemnitz
Gemarkung Adelsberg
bestehend aus den Flurstücken
876/1 und 875/9

Eigentümer: Stadt Chemnitz

Lage:

Das Grundstück befindet sich in südöstlicher Stadtrandlage am Rande einer Eigenheimsiedlung im Stadtteil Adelsberg.

Größe:

Flurstück 876/1: 1.047 m²
Flurstück 875/9: 21 m²
gesamt: 1.068 m²

Nutzung / Rechtsverhältnisse:

Das Grundstück ist unbebaut. Es bestehen keine Nutzungsverhältnisse.

Auf beiden Flurstücken (im nord-westlichen Bereich) befindet sich eine 10kV-Kabeltrasse der eins energie in sachsen GmbH & Co.KG, die im Grundbuch dinglich zu sichern ist.

Weiterhin sind eine Gasanschlussleitung über das Flurstück 875/9 bis ins Flurstück 876/1 und eine Trinkwasseranschlussleitung, die in einem Wasserzählschacht auf Flurstück 876/1 endet, verlegt. Im Randbereich verlegte Stadtbeleuchtungsanlagen sind gem. § 12 BauGB zu dulden. Leitungspläne sind vorhanden.

Auf dem Grundstück befindet sich

Altbaumbestand, die Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz ist zu beachten.

Bei einer Bebauung können Fällgenehmigungen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens in Aussicht gestellt werden, bei entsprechender Ersatzbepflanzung / Ausgleichszahlung.

Baurecht:

Das Baugrundstück, das mit einem Gebäude mit max. 2 Vollgeschossen bebaut werden darf, befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 2001/011/00 „Siedlung Adelsberg“. Bei Einhaltung der Festlegungen des Bebauungsplanes besteht Baurecht nach §§ 30 Abs. 3 i.V.m. 34 BauGB. Das Baufenster liegt im südlichen Teil des Grundstückes in Höhe Otto-Thörner-Straße 6 und 10.

Kaufpreis: gegen Gebot

Bodenrichtwert:

115,00 €/m²

Zuschlagskriterium: Höchstgebot

Hinweis:

Die Stadt Chemnitz ermöglicht mit diesem Immobilienangebot den Interessenten die Abgabe eines schriftlichen, bedingungslosen Kaufpreisangebotes. Es handelt sich dabei um kein förmliches Bietungsverfahren.

Bei Nichtberücksichtigung von An-

geboten können Bieter keine Ansprüche ableiten.

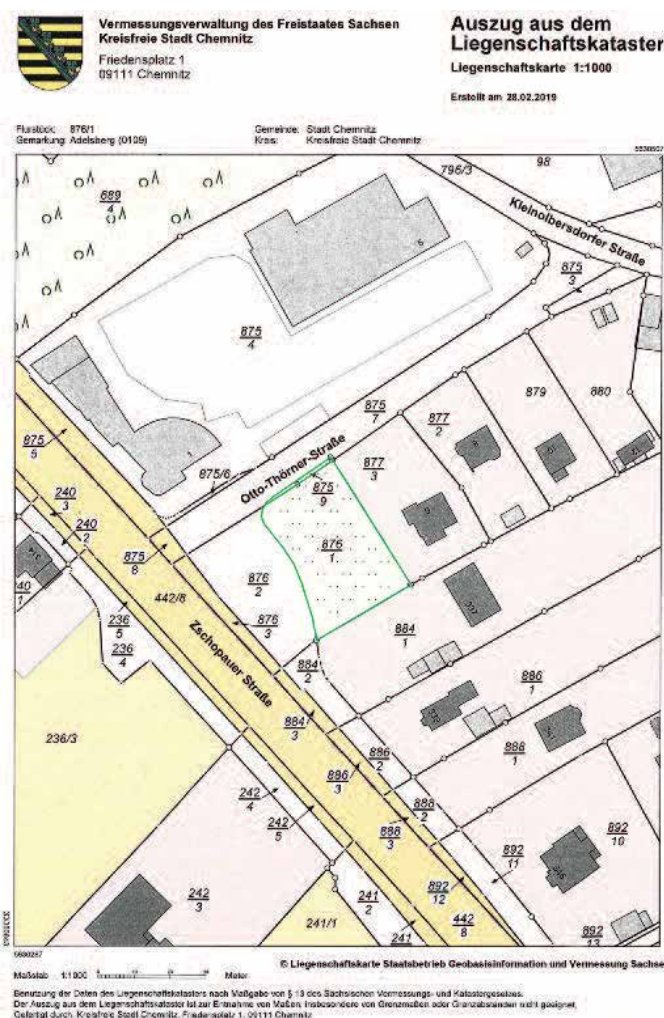
Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages.

Ihr Kaufpreisangebot einschließlich Finanzierungsdarstellung sowie die Beschreibung des Nutzungskonzeptes und die Beschreibung des Investitionsvorhabens, welches zeitnah nach Abschluss des Rechtsgeschäftes zu realisieren ist, senden Sie bitte bis **26.03.2021** im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – **Angebot Otto-Thörner-Straße** – an: Stadt Chemnitz, Liegenschaftsamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz. Sämtliche Angaben in diesem Kurzexposé sind unverbindlich. Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben in diesem Kurzexposé sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt worden. Gleichwohl kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Ansprechpartner:

Frau S. Schmidt,
Telefon-Nr.: 0371 / 488 2825
E-Mail: stefanie.schmidt.7@stadt-chemnitz.de
Technisches Rathaus,
Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz

Diese Anzeige ist ebenso auf der Homepage der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/ Link: Liegenschaften veröffentlicht.



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, hier Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge für das Wirtschaftsjahr 2021

Mit Bescheid der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, der Landesdirektion Sachsen, an den Rettungszweckverband Chemnitz – Erzgebirge (RettZV) vom 26. Januar 2021 wurde die Haushalts-

satzung 2021, beschlossen zur Sitzung der Verbandsversammlung des RettZV am 7. Dezember 2020 (Beschluss-Nr.: 08/2020/B), bestätigt.

Hinweis:

Die Haushaltssatzung 2021 ist für die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsicht durch jedermann, beginnend mit dem ersten

Arbeitstag nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in der Geschäftsstelle des RettZV, Schandstraße 17 in 09112 Chemnitz, niedergelegt.
Die Dokumente können an diesen

Tagen von Montag bis Donnerstag jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund von § 58 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) sowie § 13 der Verbandsatzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge hat die Verbandsversammlung am 7. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan anstelle des Haushaltsplanes wird festgesetzt:

1. Erfolgsplan anstelle des Ergebnishaushaltes mit Erträge
58.407.329 EUR
Aufwendungen
58.714.144 EUR
2. Liquiditätsplan anstelle des

Finanzhaushaltes mit Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit
5.499.000 EUR
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit
11.910.000 EUR
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit
8.095.000 EUR

3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen Kreditermächtigung
4.384.415 EUR
4. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigung
1.450.000 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
10.600.000 EUR

§ 3

Verbandsumlage entsprechend § 13 der Verbandssatzung des RettZV.
Die Umlage ist getrennt nach dem Ergebnishaushalt (Erfolgsplan) und dem Finanzhaushalt (Liquiditätsplan) festzusetzen.
Die Gesamthöhe der Umlage wird festgesetzt auf
400.000 EUR

davon für den Erfolgsplan anstelle des Ergebnishaushaltes nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung des RettZV
388.000 EUR
für den Liquiditätsplan anstelle des Finanzhaushaltes nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung des RettZV
12.000 EUR

Sven Schulze //

Verbandsvorsitzender (Siegel)
ausgefertigt: 01.02.2021

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Zu der vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i. V. mit § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Ge-

nehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan
Nr. 96/21 „Gewerbegebiet Dresdner Straße“**

Auf Grund des § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.02.2021 Folgendes beschlossen hat:

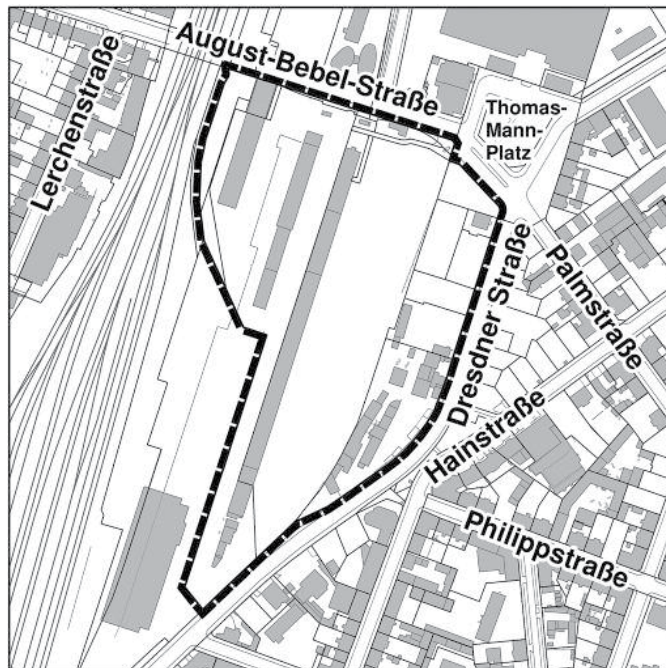
Der Aufstellungsbeschluss Nr. B-648/96 des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 29.10.1996, geändert mit Beschluss B-279/2014 des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 13.08.2014, geändert mit Beschluss B-267/2018 des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses zum Bebauungsplan Nr. 96/21 „Gewerbegebiet Dresdner Straße“ wird aufgehoben.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Chemnitz:

1160/10, 1160/13, 1160/14,
1160/36, 1160/37, 1160/38,
1160/39, 1160/42, 1160/64,
1160/66, 1160/75, 1160/76,
1160/77, 1160/78, 2070/1,
2070/2, 2072/1, 2072/2,
2072/3, 2072d.

Chemnitz, den 04.02.2021

gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt



Bebauungsplan Nr. 96/21 „Gewerbegebiet Dresdner Straße“

Gemarkung: Chemnitz



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Öffentliche Bekanntmachung

**Korrektur zur Änderung des
Aufstellungsbeschlusses des vorhaben-
bezogenen Bebauungsplans Nr. 19/11
Adelsberg-Südabrundung**

Im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 05 am 05.02.2021 wurde die Bezeichnung des Titels nicht korrekt benannt. Es muss Änderung

des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/11 Adelsberg-Südabrundung heißen.